



GründerZeiten 18

Existenzgründungen im Handwerk



03/2017 Mit oder ohne Meisterbrief

„Am Anfang waren Himmel und Erde. Den ganzen Rest haben wir gemacht. Das Handwerk“. So ist es auf einem der aktuellen Plakate des Deutschen Handwerkskammertags (DHKT) e. V. zu lesen, mit denen das Handwerk selbstbewusst für sich wirbt. Zu Recht, denn es blickt – was z. B. Aufträge und Umsätze angeht – auf ein Rekordjahr 2016 zurück. Die konjunkturelle Lage wird von den Betrieben des Handwerks so gut beurteilt wie noch nie. Es stimmt also immer noch: Handwerk hat goldenen Boden. Das gilt sowohl für bestehende Betriebe als auch für Gründerinnen und Gründer*.

Besonders wichtig: Qualifikationen

Wer im Handwerk erfolgreich sein will, muss das zu Wege bringen, was auch für alle anderen Branchen gilt: beispielsweise ein stimmiges Unternehmenskonzept, eine ausreichende Finanzierung oder ein passendes Marketing. Und die Qualifikationen müssen stimmen. Je nach Qualifikation gibt es dabei unterschiedliche Möglichkeiten, einen Betrieb zu gründen. Denn: Im Handwerk wird unterschieden zwischen dem zulassungspflichtigen Handwerk, dem zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerben.

Zulassungspflichtiges Handwerk

Wer sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig machen will, benötigt dafür einen Meisterbrief: also den Nachweis darüber, die Meisterprüfung in seinem Handwerk bestanden zu haben. Für die Zulassung zur Meisterprüfung reicht es aus, wenn Prüflinge eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben. Einen solchen Meisterbrief muss man für alle Handwerksberufe vorweisen können, die in der Anlage A der Handwerksordnung (HwO) aufgeführt sind (zulassungspflichtige Handwerke). Und nur mit bestandener Meisterprüfung kann man sich Meister oder Meisterbetrieb nennen.

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

Ohne Meisterbrief kann man ein Unternehmen in den sogenannten zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben gründen und führen. Sie sind in den Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung nachzulesen.

Mit Meisterbrief

Zulassungspflichtige Handwerke

Der Meisterbrief wird für „gefahrgefährdete und ausbildungsin- intensive Tätigkeiten“ verlangt (zulassungspflichtige Handwerke; Anlage A der Handwerksordnung). Damit gemeint sind Berufe, in denen durch unsachgemäße Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Kunden u. a. drohen. Diese Berufe dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die tatsächlich ihr „Handwerk verstehen“ und dies durch die bestandene Meisterprüfung nachweisen können. Ausnahmegewilligungen sind nach dem Handwerksrecht möglich. Demjenigen, der ein solches zulassungspflichtiges Handwerk ausüben darf, ist es aber nicht erlaubt, wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Gewerks zu verrichten, für das er keine Meisterprüfung abgelegt hat. Es sei denn, die Arbeiten hängen mit dem Leistungsangebot seines Handwerks technisch oder fachlich zusammen oder ergänzen es wirtschaftlich. Allerdings ist es (nach § 7a HwO) jedem Meister eines zulassungspflichtigen Handwerks oder einer Person, die dieses per Ausnahmegewilligung ausüben darf, möglich, ohne weiteren Meisterbrief die Ausübungsberechtigung für ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk zu erlangen. Dafür muss er die erforderlichen



Kenntnisse oder Fertigkeiten durch Lehrgänge oder Prüfungen nachweisen. Die Abschlüsse von staatlich geprüften Technikern und Ingenieuren werden der Meisterprüfung gleichgestellt.

Ohne Meisterbrief

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

In allen anderen Handwerken kann man einen Betrieb ohne Meisterbrief gründen und führen (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe; Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung). Ein Betrieb kann hier auch Tätigkeiten anbieten, die verschiedenen zulassungsfreien Handwerken zugeordnet sind, z. B. Estrich und Fliesen legen. Damit sind umfassendere und somit häufig auch kundenfreundlichere Angebote möglich. Dass keine Meisterpflicht mehr besteht, heißt aber nicht, dass es nicht doch sinnvoll ist, die Meisterprüfung abzulegen: Sie ist ein anerkanntes Qualitätssiegel für die fachliche Kompetenz des betreffenden Handwerksbetriebs und wird von den Kunden honoriert.

Langjährige Gesellen

Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung haben einen Rechtsanspruch darauf, ihr zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben zu dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens vier Jahre in leitender Position gearbeitet haben. Mit „leitender Position“ ist gemeint, dass Gesellen in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil die Befugnis für eigenverantwortliche Entscheidungen hatten. Gesellen können dies durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in an-

derer Weise nachweisen. Die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse, die man benötigt, um ein Handwerk selbständig ausüben zu können, lassen sich in der Regel durch die Berufserfahrung belegen. Ob eine Ausübungsberechtigung erteilt wird, entscheidet die zuständige Handwerkskammer.

Für Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger gilt diese Regelung nicht. Einen eigenen Betrieb ohne Meisterbrief zu gründen oder zu führen, ist hier nur mit einer Ausnahmegewilligung und nachgewiesener Befähigung möglich.

Handwerksrolle

Wer eine Meisterprüfung nachweisen kann oder eine Ausnahmegewilligung dafür hat, ein zulassungspflichtiges Handwerk auszuüben, wird mit seinem betreffenden Handwerk in die Handwerksrolle seines Bezirks eingetragen. Betriebe der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe werden im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe erfasst. Handwerksrolle und Verzeichnis werden von der Handwerkskammer geführt.

Mit angestelltem Meister

In den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung kann man einen Betrieb auch gründen und führen, ohne dass der Betriebsinhaber selbst einen Meisterbrief besitzt. Es reicht für alle Handwerksbetriebe aus, einen Meister (oder einen sonst handwerksrechtlich Berechtigten) als technischen Betriebsleiter einzustellen.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Nach dem Anerkennungsgesetz können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse hierzulande als mit dem deutschen Abschluss gleichwertig anerkannt werden. Dies ist für viele Tätigkeiten auch Voraussetzung dafür, sich damit selbständig zu machen, z. B. für das zulassungspflichtige Handwerk.

Wer einen Berufsabschluss im Handwerk vorweisen kann, der im Vergleich zur Meisterprüfung als gleichwertig eingestuft wird, kann ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben. Und wer einen Berufsabschluss hat, der dem Gesellenbrief entspricht, erhält eine Gleichwertigkeitsbescheinigung und kann damit zur Meisterprüfung zugelassen werden. Ob Berufsabschlüsse im Handwerk gleichwertig sind, entscheidet auf Antrag die Handwerkskammer vor Ort.

Für Staatsbürger aus EU-Staaten gilt die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit. Das bedeutet: Dienstleister, die ihren Sitz im EU-Ausland haben, dürfen vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Regel ohne Weiteres erbringen. Wer sich in Deutschland allerdings dauerhaft niederlassen und einen Betrieb gründen will, muss seine Qualifikationen anerkennen lassen.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Handwerksmeister ist ...

... wer nach Bestehen der Gesellenprüfung die Meisterprüfung bestanden hat. Diese umfasst vier Prüfungsteile:

1. die meisterhafte Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten des jeweiligen Handwerks
2. die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse
3. die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse



BRANCHENWISSEN: HANDWERK

www.existenzgruender.de

Businessplan: Besonderheiten

Gründerperson/Qualifikationen

Wesentliche Grundlage für eine geplante Existenzgründung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Handwerk. Wichtig sind zudem Kenntnisse darüber, welche Tätigkeiten innerhalb eines Handwerks erlaubt sind, welche nicht. Die Bezeichnung „Meisterbetrieb“ bzw. deren Fehlen hat für viele Kunden große Bedeutung. Gründer, die ohne Meisterbrief gründen können, sollten sich überlegen, ob sie dennoch die Meisterprüfung ablegen.

Produkt/Dienstleistung

Vor allem Gründer ohne Meisterbrief sollten möglichst mit besonderen Leistungen (z. B. einem besonderen Service) und/oder einem bereits existierenden Kundenstamm starten.

Kapitalbedarf

Im Gegensatz z. B. zum Handel müssen Handwerker zuerst ihre Leistung erbringen, die Rechnung schreiben und dann auf ihr Geld warten. Diese Zeit müssen sie finanziell überbrücken können. Dazu kommen (z. B. bei den Bau- und baunahen Handwerken) erhebliche Kosten für die Vorfinanzierung von Material oder Fremdleistungen.

Finanzplan/Liquiditätsplan

Nach dem Forderungssicherungsgesetz können Handwerker von Kunden Abschlagszahlungen in der Höhe fordern, in der der Kunde durch ihre Werkleistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Die Vergütung eines Bauhandwerkers als Subunternehmer wird bereits dann fällig, wenn die vom Subunternehmer erbrachte Leistung vom Bauherrn abgenommen wurde.



INFOS ZUM BUSINESSPLAN

<http://www.existenzgruender.de>

Anlage A zur Handwerksordnung



Handwerke mit Meisterpflicht

1	Maurer und Betonbauer	15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	30	Bäcker
2	Ofen- und Luftheizungsbauer	16	Feinwerkmechaniker	31	Konditoren
3	Zimmerer	17	Zweiradmechaniker	32	Fleischer
4	Dachdecker	18	Kälteanlagenbauer	33	Augenoptiker
5	Straßenbauer	19	Informationstechniker	34	Hörgeräteakustiker
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	20	Kraftfahrzeugtechniker	35	Orthopädietechniker
7	Brunnenbauer	21	Landmaschinenmechaniker	36	Orthopädienschuhmacher
8	Steinmetzen und Steinbildhauer	22	Büchsenmacher	37	Zahntechniker
9	Stuckateure	23	Klempner	38	Friseure
10	Maler und Lackierer	24	Installateur und Heizungsbauer	39	Glaser
11	Gerüstbauer	25	Elektrotechniker	40	Glasbläser und Glasapparatebauer
12	Schornsteinfeger	26	Elektromaschinenbauer	41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
13	Metallbauer	27	Tischler		
14	Chirurgiemechaniker	28	Boots- und Schiffbauer		
		29	Seiler		

Anlage B1 zur Handwerksordnung

Zulassungsfreie Handwerke (ohne Meisterpflicht)

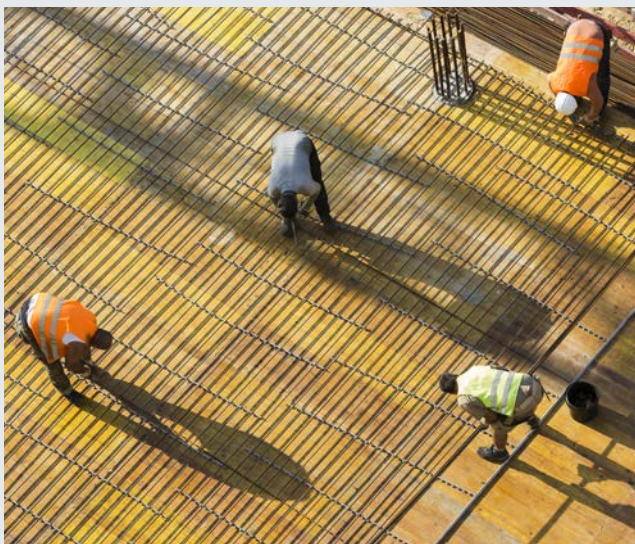
1	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	19	Maßschneider	38	Fotografen
2	Betonstein- und Terrazzohersteller	20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	39	Buchbinder
3	Estrichleger	21	Modisten	40	Drucker
4	Behälter- und Apparatebauer	22	(weggefallen)	41	Siebdrucker
5	Uhrmacher	23	Segelmacher	42	Flexografen
6	Graveure	24	Kürschner	43	Keramiker
7	Metallbildner	25	Schuhmacher	44	Orgel- und Harmoniumbauer
8	Galvaniseure	26	Sattler und Feintäschner	45	Klavier- und Cembalobauer
9	Metall- und Glockengießer	27	Raumausstatter	46	Handzuginstrumentenmacher
10	Schneidwerkzeugmechaniker	28	Müller	47	Geigenbauer
11	Gold- und Silberschmiede	29	Brauer und Mälzer	48	Bogenmacher
12	Parkettleger	30	Weinküfer	49	Metallblasinstrumentenmacher
13	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	31	Textilreiniger	50	Holzblasinstrumentenmacher
14	Modellbauer	32	Wachszieher	51	Zupfinstrumentenmacher
15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	33	Gebäudereiniger	52	Vergolder
16	Holzbildhauer	34	Glasveredler	53	Schilder- und Lichtreklamehersteller
17	Böttcher	35	Feinoptiker		
18	Korb- und Flechtwerkgestalter	36	Glas- und Porzellanmaler		
		37	Edelsteinschleifer und -graveure		

Anlage B2 zur Handwerksordnung



Handwerksähnliche Gewerbe (ohne Meisterpflicht)

1	Eisenflechter	28	Fleckteppichhersteller
2	Bautentrocknungsgewerbe	29	(weggefallen)
3	Bodenleger	30	Theaterkostümnäher
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	31	Plisseebrenner
5	Fuger (im Hochbau)	32	(weggefallen)
6	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	33	Stoffmaler
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	34	(weggefallen)
8	Betonbohrer und -schneider	35	Textil-Handdrucker
9	Theater- und Ausstattungsmaler	36	Kunststopfer
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	37	Änderungsschneider
11	Metallschleifer und Metallpolierer	38	Handschuhmacher
12	Metallsägen-Schärfer	39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	40	Gerber
14	Fahrzeugverwerter	41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
15	Rohr- und Kanalreiniger	42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	43	Fleischzerleger, Ausbeiner
17	Holzschuhmacher	44	Appreteure, Dekateure
18	Holzblockmacher	45	Schnellreiniger
19	Daubenhauer	46	Teppichreiniger
20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	47	Getränkeleitungsreiniger
21	Muldenhauer	48	Kosmetiker
22	Holzreifenmacher	49	Maskenbildner
23	Holzschindelmacher	50	Bestattungsgewerbe
24	Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
25	Bürsten- und Pinselmacher	52	Klavierstimmer
26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	53	Theaterplastiker
27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)	54	Requisiteure
		55	Schirmmacher
		56	Steindrucker
		57	Schlagzeugmacher



Gründung mit „einfacher Tätigkeit“

Existenzgründungen in Marktnischen sind jederzeit möglich und sinnvoll. Viele Gründer und speziell Gründungen aus der Arbeitslosigkeit machen sich diese Chance zunutze und bieten dabei einfache handwerkliche Tätigkeiten an. In der Vergangenheit hat dies immer wieder dazu geführt, dass sie von Handwerkskammern oder Behörden abgemahnt und mit Bußgeldern belegt oder die Betriebe sogar geschlossen wurden. Der Grund: Die jeweiligen Institutionen beurteilten ihre berufliche Arbeit als „wesentliche Tätigkeit“ des Handwerks, für die sie den Meisterbrief hätten vorweisen und in der Handwerksrolle hätten eingetragen sein müssen.

Um Gründer vor solch unliebsamen Überraschungen zu bewahren, ist gesetzlich klargestellt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich des Handwerks gehören, sondern als „einfache Tätigkeit“ von jedermann ausgeübt werden dürfen. Dies sind solche Tätigkeiten, die von einem durchschnittlich begabten Berufsanfänger in kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) erlernbar sind. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten ist zulässig, es sei denn, dass die Tätigkeit unter dem Strich „wesentlich“ für ein bestimmtes Handwerk ist. Eine Kombination einfacher Tätigkeiten verschiedener Gewerbe ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls möglich.

Wer sichergehen will, dass es sich bei seiner Geschäftsidee um eine solche zulässige „einfache Tätigkeit“ handelt, kann sich informieren bei:

Handwerkskammer (Adressen unter www.zdh.de)

- Industrie- und Handelskammer (Adressen unter www.ihk.de)
- Gewerbebehörde
- Wirtschaftsministerium bzw. Senatsverwaltung für Wirtschaft des Landes

Beratung

Beratungsangebote für Gründer und bestehende Betriebe im Handwerk gibt es viele: Diese sind bei den Handwerkskammern, dort auch bei den Beauftragten für Innovation und Technologie (BIT), bei den Fachverbänden des Handwerks sowie (künftig auch) bei den Gewerbespezifischen Informationsstellen zu finden. Für Ratsuchende sind deren Informations- und Beratungsdienstleistungen kostenlos.

Besondere aktuelle Herausforderungen vor allem für die vielen kleinen Handwerksbetriebe sind der steigende Wettbewerbsdruck aus dem In- und Ausland, ein immer schnellerer technologischer Wandel, die Auswirkungen der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft und die zunehmende Auszubildenden- und Fachkräfteknappheit infolge des demografischen Wandels.

Damit Betriebe und Gründer diese Herausforderungen meistern können, stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) über die neue „Richtlinie zur Förderung des Know-how-Transfers im Handwerk“ jährlich bis zu 16 Millionen Euro zur Verfügung. Damit sollen künftig bis zu 620 Beraterstellen finanziell unterstützt werden.

Übersicht Handwerkskammern

➔ www.zdh.de

Übersicht Fachverbände

➔ www.zdh.de

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

GründerZeiten 06 „Existenzgründungsfinanzierung“

GründerZeiten 07 „Businessplan“

GründerZeiten 20 „Marketing“

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet

➔ www.bmwi.de

➔ www.existenzgruender.de

➔ www.existenzgruenderinnen.de

➔ www.bmwi-unternehmensportal.de

➔ www.exist.de

➔ www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:

gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

März 2017

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock
GmbH & Co. KG, Frankfurt

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

gilaxia (Titel) – iStock; WavebreakMedia-Micro (S. 2) – Fotolia; LuckyBusiness (S. 3) – iStock; Kara (S. 5) – Fotolia; jörn buchheim (S. 5) – Fotolia

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR, Berlin

* Hinweis der Redaktion: Aus Platzgründen verwenden wir bei zweigeschlechtlichen Substantiven in der Regel nur die männliche Form.

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Udo Brückner, Verband der Vereine
Creditreform e.V.

Auflage
10.000

